

Aufhebung von zwölf rechtswirksamen Bebauungsplänen

(einschließlich ihrer Änderungen)

A) Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

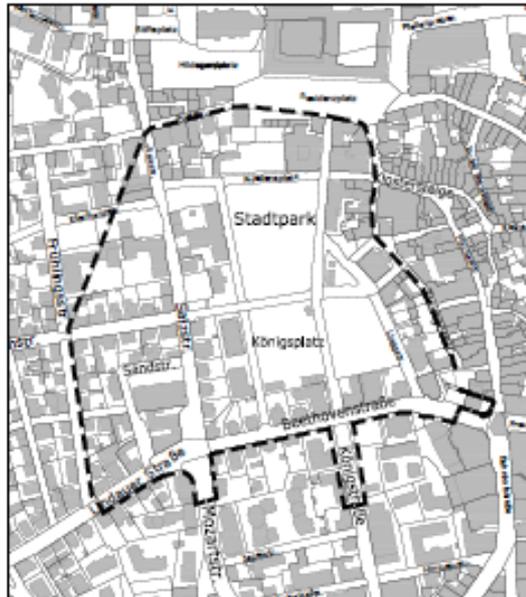
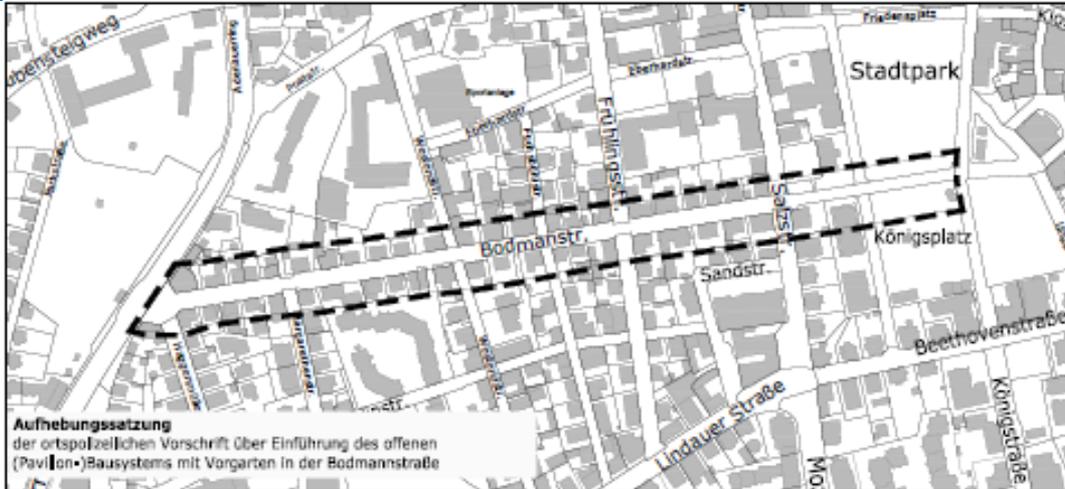
B) Satzungsbeschluss

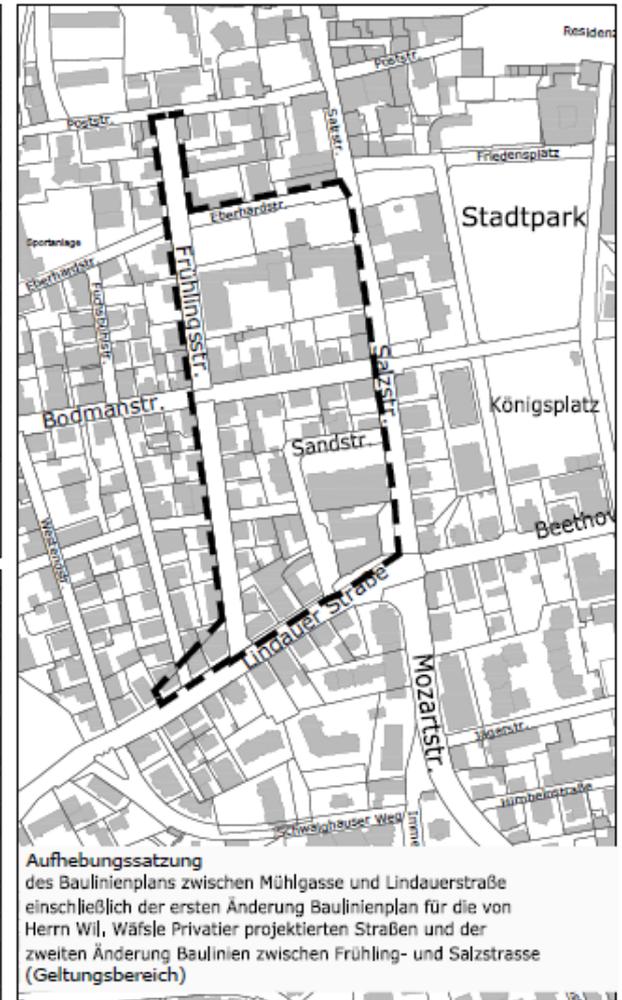
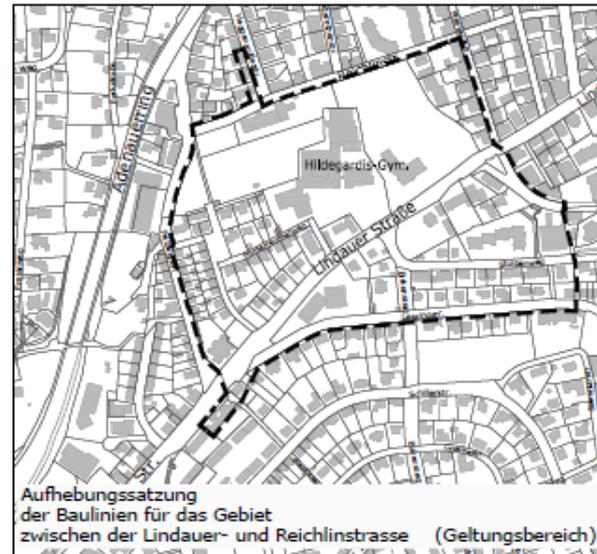
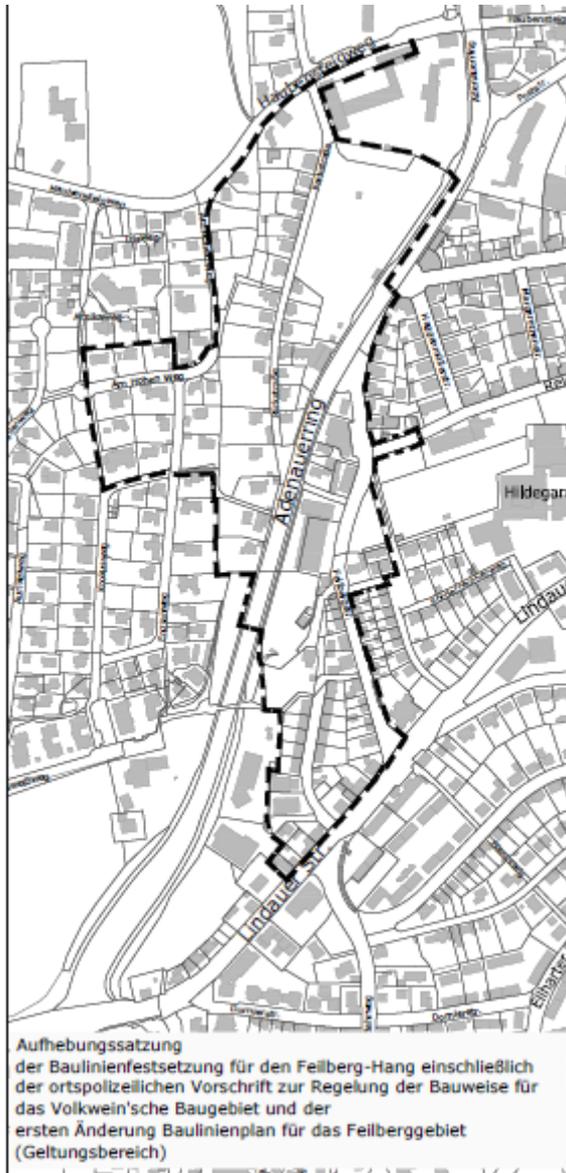
Planungs- und Bauausschuss am 17.02.2022

Stadtrat am 24.02.2022

II_610-3-1	Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für das Gebiet am oberen <u>Schleyen</u> , <u>Hoffeld</u> und <u>Reichelsberg</u> vom 20.12.1913 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das Gebiet am <u>Feilberg</u> und <u>Hoffeld</u> vom 23.01.1914
II_610-3-5	Aufhebungssatzung der ortspolizeilichen Vorschrift über Einführung des offenen (Pavillon-)Bausystems mit Vorgarten in der <u>Bodmannstraße</u> vom 21.12.1888
II_610-3-39	Aufhebungssatzung der Baulinien zwischen den beiden Bahnhofsanfahrten vom 08.03.1883
II_610-3-138	Aufhebungssatzung des Bebauungsplans für das Gebiet zwischen Beethoven-, Bahnhof-, Hirnbein- und Königstraße vom 10.11.1965
II_610-3-48	Aufhebungssatzung des Baulinienplans zur Bebauung der <u>Schwaigwiese</u> vom 12.05.1891 einschließlich der ersten Baulinienveränderung für die Verbindung der Zwingerstraße mit der Wilhelmstrasse vom 10.07.1901 und der zweiten Baulinienveränderung in der <u>Luitpoldstrasse</u> zwischen <u>Bodmann-</u> und <u>Kloster-Strasse</u> vom 13.12.1902
II_610-3-56	Aufhebungssatzung der Baulinienänderung in der <u>Reichlinstrasse</u> am <u>Feilberg</u> vom 14.12.1913 einschließlich der Baulinienänderung des oberen Teiles der <u>Reichlinstrasse</u> zwischen Feilberg- und <u>Haggenmüllerstrasse</u> vom 07.02.1928
II_610-3-69	Aufhebungssatzung des Baulinienprojektes für das Gebiet zwischen Fischer- und Zwingerstrasse vom 10.05.1902 einschließlich der ersten Baulinienveränderung bei dem Hause mit Nr. 54 Am <u>Plätzle</u> vom 03.06.1903
II_610-3-75	Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung am <u>Schlössle</u> , an der Fischerstrasse und Klostersteige vom 19.05.1904 einschließlich seiner ersten Änderung Baulinienfestsetzung am <u>Schlössle</u> vom 30.10.1907 und der zweiten Änderung Baulinienfestsetzung für das Gebiet zwischen Fischerstraße, <u>Promenadestraße</u> und Am <u>Schlössle</u> vom 01.09.1952

<p>II_610-3-83</p>	<p>Aufhebungssatzung der Baulinien für das Gebiet vom Freudental zur Eisenbahnbrücke vom 09.12.1907 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift über die Errichtung von Gebäude auf dem Baugebiete zwischen der <u>Boleitestrasse</u> und der <u>Pferdestrasse</u> und an der <u>Lützelburgstrasse</u> vom 27.12.1907, der 1. Änderung Baulinien zwischen <u>Boleiteweg</u>, <u>Gabelsberger-</u> und <u>Kotternerstrasse</u> vom 15.04.1909, der 2. Änderung Baulinien an der <u>Boleite</u> vom Freudental bis zur Eisenbahnbrücke vom 08.11.1910 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise auf dem Gebiete zwischen <u>Kotternerstrasse</u> und <u>Lützelburg</u> vom 27.08.1910, der 3. Änderung Abänderung bzw. Aufhebung von Baulinien beim Viehmarktplatz vom 22.07.1919, der 4. Änderung Baulinienänderung an der <u>Boleitestrasse</u> vom 26.08.1921, der 5. Änderung Aufhebung von Baulinien zwischen <u>Alpenrosenstrasse</u> und dem Viehmarktplatz vom 10.07.1922, der 6. Änderung Baulinien an der <u>Boleite</u> und <u>Lützelburg</u> – neu festzusetzende Baulinien vom 10.06.1924, 7. Änderung Baulinien an der <u>Boleite</u> und <u>Lützelburg</u> vom 16.03.1931 und 8. Baulinienänderung im Freudental vom 07.10.1940</p>
<p>II_610-3-86</p>	<p>Aufhebungssatzung der Baulinienfestsetzung für den Feilberg-Hang vom 09.03.1911 einschließlich der ortspolizeilichen Vorschrift zur Regelung der Bauweise für das <u>Volkwein'sche</u> Baugebiet vom 11.02.1911 und der ersten Änderung Baulinienplan für das Feilberggebiet vom 22.09.1931</p>
<p>II_610-3-92</p>	<p>Aufhebungssatzung des Baulinienplans zwischen <u>Mühlgasse</u> und <u>Lindauerstraße</u> vom 03.06.1865 einschließlich der ersten Änderung Baulinienplan für die von Herrn Wil. <u>Wäfsle</u> Privatier projektierten Straßen vom März 1877 und der zweiten Änderung Baulinien zwischen <u>Frühling-</u> und <u>Salzstrasse</u> vom 31.01.1923</p>
<p>II_610-3-103</p>	<p>Aufhebungssatzung der Baulinien für das Gebiet zwischen der Lindauer- und <u>Reichlinstrasse</u> vom 26.08.1927</p>





A) Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

1. **Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 18.10.2021 bis 29.11.2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 45/21 der Stadt Kempten (Allgäu) am Freitag, den 08.10.2021.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zu den 12 Aufhebungen eingegangen.

2. **Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**

Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 14.10.2021 im Zeitraum zwischen dem 18.10.2021 bis einschließlich 29.11.2021.

Insgesamt wurden 22 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange angeschrieben.

Die nicht-abwägungsrelevanten Hinweise im Folgenden dienen lediglich zur Kenntnisnahme; einzelne Gutachten oder Beschlüsse sind hierzu nicht erforderlich.

Untere Wasserrechtsbehörde:

Die *Untere Wasserrechtsbehörde* weist in ihrer Stellungnahme vom 29.11.2021 daraufhin, dass durch die allmähliche und flächige Nachverdichtung, die durch die Aufhebungen entstehen könnten, eine Verschärfung der Entwässerungssituation im Hinblick auf den Niederschlagsabfluss eintritt. Unversiegelte Flächen und Baumbestände sind gerade im Innenbereich soweit als möglich zu erhalten. Neben dem positiven Effekt eines kühlenden Stadtklimas trägt eine dezentrale Niederschlagsentwässerung so zu Entlastung der Kanäle und der Fließgewässer im Stadtgebiet bei. Es wird daher gebeten zu prüfen, wie bei der angestrebten zunehmenden Nachverdichtung eine dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung nachhaltig sichergestellt werden kann.

Die Themen der Niederschlagsentwässerung werden entweder im Baugenehmigungsverfahren oder bei einer eventuell neuen Bebauungsplanung berücksichtigt, bewertet und ggf. beauftragt werden. Durch die Aufhebung der Baulinienpläne ist aber nicht mit einer gravierenden Welle der Nachverdichtung, Versiegelung zu rechnen.

Inklusionsbeauftragte der Stadt Kempten

Die *Inklusionsbeauftragte der Stadt Kempten* weist in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2021 darauf hin, dass Planungen barrierefrei zu gestalten sind. Auch bei Aufhebung von Bebauungsplänen gilt es dies bestmöglich zu berücksichtigen. Die Prinzipien der Zugänglichkeit, Auffindbarkeit und Nutzbarkeit für sämtliche Personengruppen ist bei etwaigen weiteren Planungen und Entscheidungen zu beachten.

Da bei der Aufhebung eines Plans keine Barrierefreiheit aktiv vorangetrieben werden kann, werden die Hinweise in eventuell neue Bebauungsplanungen oder Baugehnehmungsverfahren einfließen.

BESCHLUSS:

Dem Stadtrat wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Die Aufhebungssatzungen der Bebauungspläne
(siehe Auflistung Anfang der Präsentation oder Sitzungsvorlage)
werden gemäß den Plänen des Stadtplanungsamtes vom 17.02.2022 mit
Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.